

1. Richtlinie für die Sonderförderung von Photovoltaik-Machbarkeitsstudien für Gewerbebetriebe auf dem Gebiet der Stadt Bochum

In der geänderten Fassung vom 05.12.2022

§ 1 Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz und Ausbau von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Bochum zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Zudem wird vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und die Versorgungssicherheit unterstützt. Hierzu werden erste Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsanalysen und Ertragsgutachten bzw. Vorplanungsstudien und Voruntersuchungen der Statik und Standsicherheit für Bochumer Unternehmen gefördert, um Hemmnisse abzubauen und die Wirtschaftlichkeit von Solarstromanlagen aufzuzeigen. Die Gutachten dienen zur Vorbereitung von investiven Maßnahmen zur Errichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen auf gewerblich genutzten Gebäuden. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Bochum auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Erstellung von Machbarkeitsstudien und Ertragsgutachten für den Einsatz von Photovoltaik auf gewerblich genutzten Gebäuden im Stadtgebiet von Bochum wird mit Zuschüssen gefördert. Dies betrifft erste Untersuchungen der Gebäude bzw. Dachflächen auf die solare sowie statische Eignung durch unabhängige und geeignete Fachdienstleister*innen.

§ 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die Eigentümer von Gewerbeimmobilien innerhalb des Stadtgebietes Bochum sind. Antragsteller*innen dürfen nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sein.

Antragsberechtigt sind auch Unternehmen als Eigentümer von Gewerbeimmobilien innerhalb des Stadtgebietes von Bochum, die künftig eine Anlage zur Erzeugung von Solarstrom an/auf ihrem Eigentum nutzen und/oder pachten wollen, ohne Eigentümer dieser Anlage zu sein oder zu werden.

3.2 Nicht Antragsberechtigte

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften (bspw. Gesellschaften, bei denen der Bund, die Länder oder Kommunen beteiligt sind) befinden.

§ 4 Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Grundsätzliches

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

- An der Erfüllung der Aufgaben ein öffentliches Interesse der Stadt besteht,
- nicht oder nicht ausreichend für den Einzelzweck Zuwendungen aus Mitteln anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Bund- oder Landesverwaltung NRW) gewährt werden können.
- den Grundsätzen des Haushaltsrecht bzw. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprochen wird
- die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann auf gesondertem Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden. Die Genehmigung der Ausnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

4.2 Weitere Voraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Erstellung von geförderten Machbarkeitsstudien zum solaren Ertrag und statischer Eignung durch unabhängige und qualifizierte Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Gutachten, Machbarkeitsstudien und Analysen, welche durch externe Berater*innen mit der entsprechenden Qualifikation (Energieeffizienzexperten entspr. BAFA-Liste; <https://www.dena.de/themen-projekte/energieeffizienz/gebaeude/beraten-und-planen/energieeffizienz-expertenliste/>) durchgeführt werden. Es ist daher ein Nachweis vorzulegen, dass der*die entsprechende Berater*in auf der Expertenliste des BAFA bzw. der DENA gelistet ist. Die durchzuführenden Beratungen und Untersuchungen müssen anbieterneutral und unabhängig sein. Die Qualifizierung der Berater*innen wird durch den Nachweis von vergüteten fachspezifischen Beratungsleistungen im Photovoltaikbereich innerhalb der letzten zwei Jahre erbracht. Zudem müssen die Beratenden in den letzten zwei Jahren fachbezogen unternehmerisch tätig gewesen sein. Sofern Untersuchungen der Statik und Standsicherheit vorgenommen werden, sind diese durch eine*in geprüften Tragwerksplaner*in zu erstellen.

Eine Machbarkeitsstudie bzw. Ertragsgutachten für Photovoltaik enthält mindestens die folgenden Ergebnisse:

- Bewertung des Standorts mithilfe meteorologischer Daten
- Ermittlung der optimalen Anlagengröße und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- Ermittlung des zu erwartenden Stromertrags unter Berücksichtigung der projektspezifischen Rahmenbedingungen (Verschattung, Einstrahlungswinkel, Anlagendesign etc.)
- Aussage zum potentiellen spezifischen Ertrag sowie realisierbarem Eigenverbrauch und prognostizierter Überschusseinspeisung
- (bei zusätzl. Prüfung der Statik) Berechnung nach DIN EN 1991: Eurocode 1 (Einwirkungen auf Tragwerke; ersetzt DIN EN 1055); Ständige Lasten bzw. Eigengewicht / Schneelasten / Windlasten

Die Förderung für die Erstellung des PV-Gutachtens wird je Unternehmen und Standort nur einmal gewährt. Die Förderung wird für die Erstellung eines Photovoltaik-Ertragsgutachtens gewährt und optional für eine separate Statikprüfung sofern erforderlich und nicht durch einen einzigen Dienstleister durchführbar. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Bochum entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Sofern der Antragssteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, werden nur die netto-Kosten als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Der Antragsteller hat dies im Förderantrag entsprechend zu erklären.

4.3 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Förderanträge, welche nach dem 31.08.2023 eingereicht werden.
- b) Maßnahmen an privat genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- c) Maßnahmen, deren Umfang und Inhalt nicht den genannten Punkten unter 4.2 entspricht oder, die nicht von einem unabhängigen und qualifizierten Fachdienstleister durchgeführt werden
- d) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist. Maßnahmen sind begonnen, wenn bereits ein Liefer- und Leistungsvertrag abgeschlossen wurde.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Stadt Bochum stellt aus den Mitteln des Landes NRW (Billigkeitsleistungen) zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie insgesamt 50.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 für das Förderprogramm zur Verfügung.

5.1 Zuwendungsart/Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss nach den Maßgaben dieser Richtlinie gewährt.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Der Zuschuss beträgt pro antragstellendem Unternehmen für ein oder ggf. zwei separate Gutachten bis max. 5.000 Euro, welche:

- Die solare Eignung in Form eines Ertragsgutachtens mit Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Punkt 4.2
- Und optional zusätzlich die statische Eignung nach Punkt 4.2

prüfen und die Ergebnisse in einem Bericht darlegen. Soll die Prüfung der Statik erfolgen, so kann dies im Rahmen des Ertragsgutachtens durch einen Dienstleister erfolgen. Ist dies nicht möglich, kann ein Statikgutachten separat beauftragt werden.

5.2 Kumulierung/Höchstgrenze der Zuwendung

Die Zuwendung darf mit Zuwendungen anderer Behörden und Institutionen kumuliert (Bund, Land NRW) werden. Andere Zuwendungsmittel sind vorrangig auszuschöpfen (vgl. Nr. 4.1, zweiter Auflistungspunkt). Die Höhe aller Zuwendungen, die der*die Antragsteller*in erhält, darf insgesamt 70 v. H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

§ 6 Antragsverfahren

Förderanträge sind bei der Stabsstelle Klima & Nachhaltigkeit im Dezernat für Bauen, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44777 Bochum, Telefon (0234) 910-1413, Wir-fuer-Solarenergie@bochum.de oder zum Download unter www.bochum.de/pv-im-gewerbe erhältlich.

Die Zuwendung ist von den Antragsberechtigten unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen schriftlich bei der Stadt Bochum an die oben genannte Anschrift zu stellen. Die Anträge können auch in

elektronischer Form an Wir-fuer-Solarenergie@bochum.de gestellt werden. Aus Nachhaltigkeitsgründen empfehlen wir die elektronische Einreichung unter Verwendung des Vordrucks.

Der Antrag muss zur Beurteilung der Notwendigkeit, Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Zuwendung neben den im Antragsformular genannten Anlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

Dem Antragsformular ist das Angebot eines oder mehrerer (bei zusätzlicher Beauftragung einer Statikprüfung) qualifizierten Fachunternehmens beizufügen.

Des Weiteren hat der Antrag auf Zuwendungsgewährung folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers / des Unternehmens
- Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail)
- Bankverbindung
- Höhe der beantragten Zuwendung
- Gesamtkosten der Maßnahme (Angebot des Fachunternehmens und ggf. weitere Kosten)
- Erklärung, dass alle übrigen Fördermöglichkeiten (Bund/Land) ausgeschöpft wurden

Sofern gleichzeitig Mittel des Bundes und/oder Landes NRW beantragt werden, ist eine Kopie des jeweiligen Antrages vorzulegen.

Die Stadt Bochum behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern. Die Stadt Bochum entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Sofern einzelne Teile des Antrages nicht durch die Stabsstelle Klima & Nachhaltigkeit geprüft bzw. beurteilt werden können (bspw. Bauunterlagen), sind die hierfür kompetenten Verwaltungsdienststellen hinzuzuziehen.

§ 7 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung bzw. Ablehnung der Zuwendung und damit die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser Zuwendungsbescheid wird auf Grundlage dieser Richtlinie i. V. m. den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) erteilt. Er enthält Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen). Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden und prüffähig sein. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahme nach § 4 dieser Richtlinie.

Der Bescheid regelt mindestens folgende Punkte:

- Art, Zweck und Höhe der Zuwendungen
- Art und Höhe der Finanzierung
- Zeitpunkt der Bereitstellung (auch mehrere Jahre)
- Abruf- und Auszahlungsverfahren
- Widerrufs-, Rücknahme- und Rückforderungsmöglichkeiten bei nicht zweckentsprechender Verwendung
- daraus resultierende Verzinsungsverpflichtung
- Art und Umfang des Verwendungsnachweises (einschl. Vorlagefrist) Hinweise zur vorläufigen Haushaltsführung siehe Anlagen.

§ 8 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Stabsstelle Klima & Nachhaltigkeit nach Fertigstellung der beauftragten Machbarkeitsstudien und insofern der erfolgten Prüfung des durch den*die Zuwendungsempfänger*in einzureichenden Verwendungsnachweises, d. h. nach Vorlage der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.

Ebenfalls ist der Nachweis zu erbringen, dass alle vorrangigen Finanzierungsmittel, d. h. weitere Zuwendungen, verbraucht worden sind.

Alle Rechnungen und Nachweise sind spätestens bis zum 31.10.2023 der Stabsstelle Klima & Nachhaltigkeit im Dezernat für Bauen, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44787 Bochum vorzulegen.

Die Maßnahme (Durchführung der Studien und Berichterstellung) muss bis zum 30.09.2023 durchgeführt worden sein.

§ 9 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen.

Als Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen vor dem 31.10.2023 bei der Stadt Bochum eingereicht werden:

- Die Rechnung des Fachdienstleisters über die sachgemäße Erstellung eines Photovoltaik-Gutachtens und ggf. des Statikgutachtens nebst Überweisungsnachweis
- Einen Nachweis, dass der*die beauftragte Fachdienstleister*in als Energieeffizienzexpert*in auf der BAFA-Expertenliste geführt wird.
- Kopie der PV-Machbarkeitsstudie und ggf. des Statikgutachtens
- Das ausgefüllte Formblatt Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag

Die Beauftragung und Erstellung der Gutachten hat schnellstmöglich nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei die Gutachten spätestens am **31.10.2023** vollständig vorliegen müssen.

§ 10 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG NRW).

Die Stadt Bochum soll regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 48 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurücknehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, insbesondere soweit der*die Zuwendungsempfänger*in den Zuwendungsbescheid durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat.

Ebenfalls soll die Stadt Bochum regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise

unverzöglich widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, soweit

a) die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird

b) die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt werden.

Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Tage an mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 26.09.2022 in Kraft und hat vorbehaltlich einer Verlängerung Gültigkeit bis zum 31.12.2023.